

Satzung

Bürgerverein zu St. Georg von 1880 e.V.

Fassung: 22.03.2018

Präambel

Der Bürgerverein zu St. Georg von 1880 R.V. wurde im November 1880 gegründet. Seine Rechtsfähigkeit hat er aufgrund eines vor dem 01.05.1899 beantragten Zeugnisses vom Senat der Stadt Hamburg erhalten. Diese Rechtsfähigkeit gilt gemäß § 5 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 1. Juli 1958, zuletzt geändert am 14. Dezember 2005, bis zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg.

In der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014 wurde beschlossen, den „Bürgerverein zu St. Georg von 1880“ unter Wahrung seiner bisherigen Identität in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Bürgerverein zu St. Georg von 1880 e.V.«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch Maßnahmen zur Erhaltung der Stadtbildes und Einflussnahme auf städtebauliche Maßnahmen im Stadtteil St. Georg, insbesondere durch die Initiierung von Gesprächskreisen mit Grundeigentümern und Politikern sowie die aktive Beteiligung an den Planungen für die Umgestaltung von Plätzen und öffentlichen Wegen;
 - b) durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wie z.B. regelmäßige Boule-Spiele im Lohmühlenpark, die Ausrichtung des Kunstpreises Hansaplatz und die Initiierung von Stadtteilstesten mit einem hohen kulturellen Anspruch;
 - c) durch Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Kommunikation im Stadtteil, z.B. die Durchführung eines Laternenumzuges;
 - d) durch Aktionen, z.B. in der Form von einem Tag der offenen Tür oder Info-Ständen auf Straßenfesten zugunsten von sozialen Einrichtungen in St. Georg, z.B. zugunsten vom Haus der Jugend, der Heinrich-Wolgast-Schule oder verschiedener Kindertagesstätten in St. Georg; Zweck dieser Aktionen ist insbesondere auch die Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln, die an diese steuerbegünstigten Institutionen weitergeleitet werden sollen;
 - e) durch Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, z.B. mittels der Durchführung von Seniorennachmittagen oder Stammtischen;

- f) durch Sportangebote, z.B. regelmäßige Gymnastik- und Tischtennisangebote für die älteren Bewohner in St. Georg.
 - g) durch Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Hamburg St. Georg durch Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnliche Aktionen;
- (3) Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (2) Dem aufgenommenen Mitglied ist auf Wunsch eine Satzung sowie ein Exemplar ggf. vorhandener weiterer verbindlicher Ordnungen auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Verein oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur mit einer Frist von drei Monaten

zum Jahresende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das austrittswillige Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.

- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels »Einschreiben« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines weiteren Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des auszuschließenden Mitglieds anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels »Einschreiben« bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus bis zum 28. Februar eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückstände sind nach 3 Monaten mit 5 % und nach 12 Monaten mit 8 % zu verzinsen. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat der Mitgliedschaft einen anteiligen Beitrag, der auf volle Monate berechnet wird. Die Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Höhe aller Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 9-13),
 - b) der Vorstand (§ 14),
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - c) Wahl, Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der sonstigen Organmitglieder und des besonderen Vertreters (Schatzmeisters) gemäß § 30 BGB;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - e) Als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss einer Bewerberin/eines Bewerbers oder Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Vereinszeitung und die Zusendung derselben an die Mitglieder oder durch schriftliche Einladung. Zwischen der Absendung der Vereinszeitschrift oder der Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Bei Anträgen auf Satzungsänderung muss außerdem die gültige Fassung und der Vorschlag für die Neufassung beigefügt werden.

§ 12 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in. Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Für die Protokollführung wählt die Versammlung eine(n) Protokollführer/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss ändern oder ergänzen, wenn die Ergänzung oder Änderung nicht einen der in § 10 Absatz (3) genannten Punkte betrifft.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufungsvorschriften beachtet wurden.
- (6) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Vollmachtnehmer(in) kann nur ein Vereinsmitglied sein.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Wahlen gilt diejenige von mehreren Personen als gewählt, die mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die nunmehr die meisten Stimmen erhält.

- (9) Abstimmungen erfolgen durch Hand aufheben, sofern nicht mindestens ein Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung fordert.

§ 13 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung sowie eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf dessen Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von einem Monat ab Erhalt des Protokolls, längstens innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Dies sind:
- die/der 1. Vorsitzende,
 - die/der 2. Vorsitzende,
 - die/der Schatzmeister/in.
- Jeweils zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Darüber hinaus wird der Vorstand um bis zu acht Beisitzer ergänzt. Sie bilden mit dem vertretungsberechtigten Vorstand den Gesamtvorstand.
- (3) Im Innenverhältnis sind alle Vorstandmitglieder gleich gestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder auf einer allen Vorstandmitgliedern bekannt gegebenen Sitzung anwesend ist. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder beteiligt wurden.
- (4) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmittglieds zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
- a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;

- (6) Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und verwaltet die Kasse und das Bankkonto. Der Kassenwart ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder einzuziehen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 15 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer(innen) bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer(innen) ist es, ggf. in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 16 Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine

- (1) Der Verein ist Mitglied im Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine von 1886 r.V.
- (2) Der Verein entsendet die ihm gemäß den Bestimmungen des Zentralausschusses zustehende Anzahl an Abgeordneten in die Abgeordnetenversammlung des Zentralausschusses Hamburgischer Bürgervereine von 1886 r.V.
- (3) Die Abgeordneten können vom Vorstand ernannt werden, wenn nicht der Vorstand selber diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 17 Ordnungsverstöße

- (4) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (5) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Ausschluss von Ämtern oder Funktionen
 - c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.
- (6) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme an den erweiterten Vorstand weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als zwölf Monate zurückliegt.

§ 18 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 12 (7) der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der vertretungsberechtigte Vorstand zu den Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den „Kulturladen St. Georg e.V.“ und die „Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde“ oder, falls die Vereine nicht mehr vorhanden sein sollten, an einen vergleichbaren durch die Liquidatoren zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, die alle das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.